

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : RA00/00287/A/67

Anlage-Nr. : 11A



Seite 1 von 3

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) : MF604

Ausführung(en) : MF60443308 MF60443508

Technische Daten, Kurzfassung**Raddaten**

Radtyp	MF604	
Radausführungen	MF60443308	MF60443508
Radgröße nach Norm	6J x 14 H2	
Einpreßtiefe in mm	33	35
zulässige Radlast in kg	580	580
zul. Abrollumfang in mm	1935	1935
Lochkreisdurchmesser in mm	114,3	
Lochzahl	4	
Mittenlochdurchmesser in mm	72,6	
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz. Ø72,5/60,1	

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Magyar Suzuki Corporation, Esztergom / Ungarn

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M12 x 1,25
Kegelwinkel 60°

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung(bei Et35) : bis zu 20 mm

Typ: JMA			
ABE / EG-Genehmigung: H135			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	175/60R14-78 185/55R14-78 1)12)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

H135/NT0

665/700

4/114,3/60,1

Typ: MS			
ABE / EG-Genehmigung: e6*93/81*0028*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50	Subaru Justy	175/60R14-78 185/55R14-78 1)12)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

e6*93/81*0028*01

695/740

4/114,3/60,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen mit hoher Überwurfmutter von außen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach §22 StVZO

Nr. : **RA00/00287/A/67**
Anlage-Nr. : **11A**



Seite 3 von 3

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges.mbH**
Typ(en) : **MF604**
Ausführung(en) : **MF60443308 MF60443508**

- 10) Die Sonderräder dürfen an der Radaußenseite nur mit Klebegewichten und an der Radinnenseite (Radanschlußseite) ww. mit Klammer oder Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremssattelausrüstung sind unterhalb des Felgentiefbetts keine Wuchtgewichte zulässig.

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten umzulegen.

Die Anlage Nr. 11A mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ MF604 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandels-ges.mbH.

Essen, 29.03.2000

K:\RÄDER\RA\67\00280A67\ 0028711A.doc